

spreche, daß die Sache ebenso ausführbar ist bei uns, wie in andern Ländern, und daß, was auch dagegen gesagt werden mag, man doch früher oder später darauf zurückkommen wird und muß. Die Regierung kann daher nur wünschen, daß die geehrte Kammer dem Gutachten der Deputation beipflichte und auf ihrem frühern Beschlusse beharre. Sollte das Gesetz die Zustimmung der gesammten Ständeversammlung nicht erlangen, so würde die Regierung in diesem Ergebnisse nur den Einfluß erkennen, welchen die Wandelbarkeit menschlicher Ansichten und menschlichen Willens nur zu oft im Leben geltend macht.

Graf Hohenthal (Püchau): Zuörderst habe ich Eini-
ges in Bezug auf den Bericht der Deputation zu erinnern, da ich bei der ersten Berathung gegen das ganze Gesetz gestimmt habe, so werde ich auch jetzt dem Vorschlage der Deputation nicht beitreten, sondern mich vielmehr dem Beschlusse der zweiten Kammer anschließen und das hauptsächlich aus dem einfachen Grunde der Consequenz. Denn wenn man ein Ganzes nicht will, so kann man auch die einzelnen Theile des Ganzen nicht wollen und daß ich daher allen Beschlüssen beitrete, die zu Invalidation und Verwerfung des Gesetzes führen. Eine kleine Bemerkung muß ich mir noch auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers erlauben. Der Herr Staatsminister sagt, das Gesetz sei in seinen wesentlichsten Haupttheilen in der ersten Kammer angenommen worden. Auch dieser Behauptung kann ich nicht beipflichten. Die erste Kammer hat die Einführung der Leichenkammern mit ziemlich bedeutender Majorität verworfen. Nach meiner Meinung besteht das Gesetz aus zwei Haupttheilen, in der Todtenschau und in Anlegung der Leichenkammern. Die erste Kammer hat die Leichenkammern verworfen, die zweite Kammer die Todtenschau. Ich glaube, daß nach der in beiden Kammern jetzt vorherrschenden Stimmung es wahrscheinlich dabei bleiben wird. Nun frage ich, wenn die zweite Kammer die Todtenschau, die erste Kammer die Leichenkammern nicht will: was von dem ganzen Gesetze übrig bleibt?

v. Polenz: Ich erlaube mir darauf zu erwiedern: Die Leichen bleiben!

Referent Bürgermeister Wehner: Der Herr Minister hat nicht von dem jetzigen Gesetzentwurfe, sondern von dem Beschlusse der vorigen Ständeversammlung gesprochen.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bitte um Verzeihung. Der Hr. Staatsminister hat gesagt, daß das Gesetz von der ersten Kammer in seinem wesentlichen Theile bei der diesmaligen Discussion angenommen worden sei.

Ziegler und Klipphausen: Ich habe mich bei den Berathungen, die hier vorgekommen sind, ganz gegen das Gesetz ausgesprochen, und auch jetzt werde ich mich für die zweite Kammer entscheiden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich überzeugt bin, daß, wenn auch diese Sache ausführbar ist, sie

nur in den Städten einzuführen sei. Auf dem Lande hat es Schwierigkeiten, die fast unmöglich zu beseitigen sind. Der Kostenaufwand, der dadurch entstehen würde, ist von der Beschaffenheit, daß man dadurch wirklich nicht alles deshalb aufwenden muß, weil man sagt, die jetzigen Anstalten sind von der Beschaffenheit, daß viele Menschen lebendig begraben werden können. Was auf dem Lande in dieser Hinsicht geschehen kann, daß der Fall da gewesen ist, daß wirklich Jemand lebendig begraben worden ist. Wenn jetzt dergleichen bedenkliche Todesfälle vorkommen; es ist das ein Ausdruck, der hier schon einmal gerügt worden, der aber medicinisch richtig ist, wenn bedenkliche Todesfälle vorkommen, so wird schon sehr viel von den Leuten in der Nachbarschaft darüber gesprochen, so daß die Polizei und Ortsobrigkeit Maßregeln nehmen kann, wodurch einem solchen möglichen Falle des Lebendigbegrabens vorgebeugt werden kann. Ueberdies will man auf dem Wege noch schärfer und richtiger zu Werke gehen, so darf man nur die Leichenwäscherin in strengere Pflicht nehmen, und unter größerer Aufsicht halten. Es ist jetzt fast kein Dorf im Lande, das nicht einen Arzt hätte; wenn nun die Leichenweiber einmal einen bedenklichen Fall haben, so dürfen sie sich nur an den Arzt wenden, und der ist beauftragt und verpflichtet, sogleich alle mögliche Maßregeln zu nehmen. Werden diese genommen, so ist es viel unbedenklicher, daß Jemand als Scheintodter auf diese Art beerdigt werden würde. Ich muß also mich, wie bei dem ersten Male, auch hier aussprechen, und ich werde der zweiten Kammer für Ablehnung dieses Gesetzes beitreten.

Prinz Johann: Damit nicht das Gesetz, wie von einem Abgeordneten gesagt wurde, zur Leiche werde, so erlaube ich mir, das Wort zu ergreifen zu Vertheidigung des Deputationsgutachtens. Es scheint mir in der That sich auf einen einfachen Grundsatz zu reduciren, wornach man diese Angelegenheit zu richten hat. Unzweifelhaft steht fest, daß der Scheintod vorkommt und also auch die Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens vorliegt. Eben so unzweifelhaft ist es, daß der Staat verpflichtet ist für diejenigen Personen, welche außer Stande sind sich selber zu helfen, mit polizeilichen Verordnungen einschreite. Eine Maßregel, daß Niemand lebendig begraben werde, liegt gewiß innerhalb der Befugniß und Verpflichtung des Staates, und es kann hier von Beschränkung der natürlichen Freiheit, Eingriffen ins Familienleben gar nicht die Rede sein. Eine Vorkehrung ist nothwendig anerkannt, auch von der vorigen und von einem großen Theile der gegenwärtigen Ständeversammlung. Die Einwürfe gegen den Entwurf können von doppelter Art sein. Man könnte behaupten, daß die bisherigen gesetzlichen Vorkehrungen genügend wären, oder man muß sagen, die vorgeschlagenen werden nicht ausführbar sein, das ist das Einzige, was man dagegen einwenden kann. Daß die bisherigen Vorkehrungen nicht genügend sind, glaube ich, kann man daraus entnehmen, daß die ganze Sache bloß in der Hand der Leichenwäscherin ist. Man hat die Verdienste dieser Frauen sehr hoch anrechnen wollen; ich möchte sie nicht schmälern, auch nicht behaupten, wie es in der jenseitigen Kammer geschehen ist, daß